

Erläuterungen zu den Nachteilsausgleichen

Erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr  
- erhebliche Gehbehinderung -

**G** In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß - ca. 2 km - zurückgelegt werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn auf die Gehfähigkeit sich auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB um wenigstens 50 bedingen. Gleiches gilt für Behinderungen, die sich auf die Gehfähigkeit besonders auswirken, z. B. bei Versteifung der Hüft-, Knie- oder Fußgelenke in ungünstiger Stellung, arterielle Verschlusskrankheiten mit einem GdB um 40. Bei inneren Leiden sind die Voraussetzungen vor allem bei schweren Herzschäden und schweren Atembehinderungen erfüllt.

- außergewöhnliche Gehbehinderung -

**aG** Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind solche Personen anzusehen die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkelamputiert oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, aufgrund von Erkrankungen dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

**B** Notwendigkeit ständiger Begleitung

Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten notwendig, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten ist die Notwendigkeit ständiger Begleitung stets anzunehmen. Außerdem liegt die Notwendigkeit ständiger Begleitung in der Regel bei Behinderungen vor, die Hilflosigkeit bedingen, sowie bei hirnorganischen Anfallsleiden mit wenigstens mittlerer Anfallshäufung.

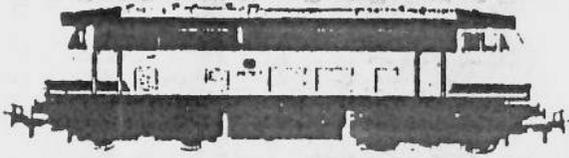
**H** Hilflosigkeit

Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedarf. Gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleide Nahrungsaufnahme, Körperpflege und Verrichtung der Notdurft. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegungen und geistige Anregungen zu berücksichtigen. Unabhängig davon ist Hilflosigkeit auch dann gegeben, wenn Hilfe zwar nicht ständig geleistet wird, jedoch in dauernder Bereitschaft sein muß (wenn z. B. Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist).

**RF** Gesundheitliche Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der "RF" sind in der Regel bei solchen Behinderten zu bejahen, die wegen ihres Leidens ständig an öffentliche Veranstaltungen nicht teilnehmen können, da sie auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, laute Atangeräusche, ansteckende Krankheiten, häufige Anfälle). Es wird darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an jeder Art von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sein muß. Kann ein Behinderter nur an bestimmten Veranstaltungen nicht teilnehmen, z.B. weil sie im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden, weil geraucht wird, weil es nur Stehplätze gibt oder weil ein großes Gedränge zu erwarten ist, so rechtfertigt dies ebenfalls nicht die Erteilung der Gebührenbefreiung. Ebenfalls nicht ausreichend für eine Gebührenbefreiung ist, daß der Behinderte den Veranstaltungsort nur mit Hilfe Dritter erreichen kann, weil z. B. die Notwendigkeit ständiger Begleitung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben ist oder öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder wegen der Behinderung nicht benutzt werden können. Auch sonstige Umstände, die das Aufsuchen eines bestimmten Veranstaltungsortes und ein längeres Verweilen ausschließen oder erschweren, lassen eine Befreiung nicht zu.

# >FREIFAHRT< FÜR SCHWERBEHINDERTE



Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr ● mit Bus, U- und S-Bahn und Straßenbahn ● und mit der Eisenbahn (2. Klasse in Nahverkehrs-, Eil-, D- und IR-Zügen; der D-Zugzuschlag oder IR-Zugzuschlag muß bezahlt werden). Bei der Deutschen Bundesbahn ist die »Freifahrt« begrenzt auf 50 km im Umkreis um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (im Verkehrsverbund keine km-Begrenzung). Erforderlich: Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis, Streckenverzeichnis für die Deutsche Bundesbahn.

**Wie?** Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Wird sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so werden für jeden vollen Monat 10,-DM erstattet. Kostenlos wird eine Wertmarke für 1 Jahr ausgegeben, wenn der Schwerbehinderte folgende Leistungen erhält: Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Jugendwohlfahrtsgesetz oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes.

Für wen ?	mit Bahn und Bus	und oder	Kfz-Steuer- ermäßigung
<b>G</b> <b>Gehörlose</b> auch ohne Merkzeichen G »gehbehindert«	Wertmarke 80,- für 1 Jahr	Wertmarke 30,- für 1/2 Jahr	<b>oder</b> <b>50%</b>
<b>aG</b> »außergewöhnlich gehbehindert«	Wertmarke 80,- für 1 Jahr	Wertmarke 30,- für 1/2 Jahr	<b>und</b> <b>100%</b>
<b>H</b> <i>und/oder</i> <b>BI</b> »hilflos« <b>»blind«</b>	Wertmarke kostenlos		<b>und</b> <b>100%</b>
<b>Kriegs- beschädigte</b>	und andere Versorgungs- berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungs- recht (MdE mind. 70%	oder 50% und 60% mit(G), die schon am 1.10.1979 freifahrtberechtigt waren.	Wertmarke kostenlos <b>und</b> <b>100%</b>
<b>B</b> Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung	frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst bezahlen muß.		